

Merkblatt
für Bereitschaftspflege
(Stand: 01.01.2017)

1. Leistungen des Jugendamtes (tägliches Pflegegeld)

Für die gesamte Zeit des Bereitschaftspflegeverhältnisses wird ein tägliches Pflegegeld in Höhe von 51,00 € gezahlt.

Mit diesem Pflegegeld sind die Aufwendungen für den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf der Minderjährigen abgegolten, insbesondere für

- Ernährung
- Wohnung, Heizung, Beleuchtung
- Bekleidung
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege
- Hausrat
- Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung (Taschengeld, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musische Bildung, Sport, Freizeitgestaltung, Reisen)

Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt taggenau und in der Regel zum Anfang des Monats, auf den es entfällt. Die Zahlung endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind oder der Jugendliche die Bereitschaftspflegefamilie verlässt. Gegebenenfalls überzahltes Pflegegeld ist an die Stadt Ibbenbüren zu erstatten.

Hinweis bei Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Haushaltshilfe nach § 38 SGB V (gesetzliche Krankenversicherung)

Werden Kinder oder Jugendliche für die Zeit eines Krankenhausaufenthaltes eines Sorgeberechtigten aufgenommen, erhalten die Bereitschaftspflegefamilien unter den Voraussetzungen des § 38 SGB V vorrangig Leistungen durch die jeweilige Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist. Die dazu notwendigen Anträge müssen im Vorfeld durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden. Für diese Fälle werden keine Bereitschaftspflegegeldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gewährt.

2. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

a) Wegegeld/Fahrtkosten

Aufwendungen für notwendige Fahrtkosten werden im Umfang von 0,30 € pro Kilometer erstattet. In Betracht kommen hier Fahrten zu vereinbarten Umgangskontakten, Fahrten in Zusammenhang mit Krankenbehandlungen bzw. Therapien, für Fahrten ab 20 km (einfache Fahrt). Die Notwendigkeit der Fahrten ist vorab durch den SKF e. V. Ibbenbüren zu prüfen. Eine Abrechnung erfolgt möglichst quartalsweise durch Vorlegen einer tabellarischen Aufstellung.

b) Klassenfahrten

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern werden die Kosten für Klassenfahrten entsprechend der geltenden Regelung im SGB XII/SGB II übernommen. Dauer und Kostenhöhe der Klassenfahrt sind zu belegen.

Sämtliche Beihilfen sind über den SKF e.V. zu beantragen.

3. Versicherungsschutz

- a) Krankenversicherung
Durch die Aufnahme in die Bereitschaftspflege ändert sich an der bestehenden Krankenversicherungszugehörigkeit zunächst nichts. Eine über die Herkunftsfamilie bestehende Familienversicherung bleibt weiterhin bestehen. Sollte noch keine Krankenversicherungszugehörigkeit bestehen, kann diese im Zusammenwirken mit dem Jugendamt angestrebt werden. Mit der jeweiligen Krankenversicherung kann eine direkte/sofortige Übergabe der sogenannten Gesundheitskarte an die Bereitschaftspflegeeltern veranlasst werden.
- b) Haftpflichtversicherung
Vorrangig sind die Haftpflichtversicherungen der leiblichen Eltern gefragt. Daneben gibt es eine pauschale Haftpflichtversicherung für sämtliche Pflegekinder, abgeschlossen durch das Jugendamt der Stadt Ibbenbüren. Bei einem Schadensfall sollte unverzüglich das Jugendamt informiert werden.
- c) Unfallversicherung
Für sämtliche Pflegekinder besteht eine durch das Jugendamt der Stadt Ibbenbüren abgeschlossene Unfallversicherung. Bei einem Unfall des Pflegekindes ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren.
- d) Alterssicherung
Auf Antrag werden die Kosten der Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeperson erstattet. Für die Unfallversicherung wird max. 10,00 €/mtl. übernommen. Für die Alterssicherung gelten die Bestimmungen des § 39 Abs. 4 SGB VIII. Es werden die halben Kosten einer privaten Altersvorsorge erstattet (2016 max. 42,07 €/mtl.).

4. Fundus Bereitschaftspflege

Sollte bei Aufnahme eines Kindes in eine Bereitschaftspflegefamilie ein Bedarf für Ausstattungsgegenstände (z. B. Bekleidung, Kinderbett, Kindersitz, Reisebett, Kinderwagen oder Ähnlichem) bestehen, stellt der Pflegekinderdienst des SKF e. V. Ibbenbüren einen Fundus zum Verleih solcher Materialien zur Verfügung. Hierzu setzen Sie sich bitte mit dem Pflegekinderdienst des SKF e. V. Ibbenbüren in Verbindung (www.skf-ibbenbueren.de)

Sofern aus dem Fundus keine geeigneten Materialien zur Verfügung gestellt werden können, gewährt die Stadt Ibbenbüren auf Vorschlag des SKF e. V. im Einzelfall Hilfen.